

VERTEILUNGSPLAN D

für Einnahmen aus der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) und der Gerätevergütung (§ 54 UrhG) für Leistungsschutzrechte gemäß §§ 94,95 UrhG aus Werbespots ab dem Jahr 2012

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die TWF nimmt die Leistungsschutzrechte aus §§ 94, 95 UrhG, die den Berechtigten an Werbespots zustehen, wahr. Werbespots im Sinn der Satzung sind Filmwerke oder Laufbilder im Sinne des Urheberrechts, die im Auftrag der werbetreibenden Wirtschaft zwecks Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen hergestellt und entgeltlich auf den TV-Sender ausgestrahlt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Nicht als Werbespots gelten Sender-Eigenwerbung (z.B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Hinweise auf erschienene Bild/Tonträger und Sponsoringhinweise.
2. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenden Anteil an den Einnahmen nach Abzug der entstandenen Kosten, Rückstellungen und Zuwendungen für Förderungsmaßnahmen zu erhalten. Soweit der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufgestellt. Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils jedes Berechtigten wird fällig, sobald ein entsprechender Ausschüttungsbeschluss des Beirats vorliegt. Es erfolgt eine Ausschüttung je Kalenderjahr.
3. Jedes Kalenderjahr bildet einen eigenen Ausschüttungszeitraum. Die Einnahmen der TWF sind jeweils dem Ausschüttungszeitraum zuzuordnen, für den sie vereinnahmt wurden und entsprechend der Mittelherkunft dem Topf „Gerätevergütung“ oder dem Topf „Kabelweitersendung“ zuzuschlagen.
4. Von den Einnahmen der einzelnen Ausschüttungszeiträume werden die Kosten des jeweiligen Geschäftsjahres abgezogen, wobei vom Topf „Gerätevergütung“ und vom Topf „Kabelweitersendung“ die Kosten in dem Verhältnis abgezogen werden, wie die Einnahmen für diese Vergütungsansprüche in diesem Zeitraum jeweils zu den Gesamteinnahmen der TWF beigetragen haben.
5. Der Verteilungsplan gilt für 2012 und auch für die Folgejahre nach 2012, soweit die TWF keinen neuen Verteilungsplan aufstellt.

§2

Meldeverfahren

1. Die Ausschüttung erfolgt auf Grundlage der von den Berechtigten innerhalb der Meldefrist bei der TWF abgegebenen elektronischen Meldungen. Für die Abgabe der Meldungen unterhält die TWF ein Internet-Portal, in dem die innerhalb des relevanten Ausschüttungszeitraums auf den relevanten Sendern geschalteten Werbespots hinterlegt sind. Die Meldung erfolgt, indem jeder Berechtigte in der Datenbank als Portalnutzer seine Werke identifiziert und im Meldeformular kennzeichnet.
2. Die TWF kann den Berechtigten eine Meldefrist setzen. Nach Ablauf der Meldefrist endet der Anspruch der Berechtigten, weitere Meldungen gegenüber der TWF vorzunehmen. Die Ausschüttungsansprüche für nicht oder verspätet gemeldete Werbespots erlöschen mit Ablauf der Frist. Die TWF wird die Berechtigten auf die Ausschlussfrist per Post und per Mail spätestens vier Wochen vor Ablauf hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die Versendung des Hinweises, ohne dass es auf seinen tatsächlichen Zugang oder Kenntnisnahme ankommt. Ebenfalls spätestens vier Wochen vor Ablauf der Meldefrist wird die TWF den Berechtigten darüber infor-

mieren, welche Werbespots bis zu diesem Zeitpunkt bereits von ihm gemeldet wurden.

3. Nach Ablauf der Meldefrist und Vorliegen eines Ausschüttungsbeschlusses des Beirats berechnet die TWF die den Berechtigten jeweils zustehenden Einnahmen und lässt jedem Berechtigten eine schriftliche Abrechnung der Einnahmen zukommen, aus der die auf die von ihm gemeldeten Werke entfallenden Anteile ersichtlich sind. Zur Fristwahrung genügt die Versendung des Hinweises ohne dass es auf den tatsächlichen Zugang oder Kenntnisnahme ankommt. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach deren Absendung ein schriftlich begründeter Einspruch dagegen erhoben wird. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Abrechnung entsprechend hinzuweisen.
4. Die TWF kann Meldungen überprüfen und von den Berechtigten den Nachweis verlangen, dass der Berechtigte Inhaber der von ihm an dem gemeldeten Werk angemeldeten Rechte ist. Gibt es hinsichtlich der Meldung eines Berechtigten Fragen oder Unklarheiten, kann dem Berechtigten die Verpflichtung auferlegt werden, der TWF nach entsprechender schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung binnen angemessener Frist sonstige für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Daten mitzuteilen oder den Nachweise zu erbringen. Die TWF kann den Berechtigten auch dazu auffordern, die Richtigkeit der Meldung an Eides Statt durch die Inhaber oder Geschäftsführer zu versichern. Unterlässt es der Berechtigte, die Anfragen fristgemäß zu beantworten oder die eidesstattliche Versicherung abzugeben, so ist die TWF berechtigt davon auszugehen, dass der Berechtigte hinsichtlich der die Anfrage/Aufforderung betreffende(n) Werke(s) keine Ansprüche geltend macht. Auf die zuvor erwähnten Rechtsfolgen ist in dem jeweiligen Anschreiben entsprechend hinzuweisen.
5. Werden hinsichtlich der gleichen Rechte eines Werkes Ansprüche mehrerer Berechtigter gemeldet, so ist der auf diese Rechte für diesen Werbespot insgesamt entfallende Verteilbetrag von der Auszahlung vorläufig zurückzustellen. Die von der Kollision Betroffenen sind schriftlich bzw. in Textform von der Kollision zu verständigen und dabei aufzufordern, sich direkt über die tatsächliche Rechtesituation bzw. Anteilsaufteilung zu einigen. Eine Ausschüttung des vorläufig zurück gestellten Betrages erfolgt erst dann, wenn der TWF (i) eine von allen von der Kollision Betroffenen unterschriebene Vereinbarung über die prozentuale Verteilung von Ansprüchen gegen die TWF oder (ii) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die entsprechende Verteilung vorliegt.
6. Eine Auszahlung der sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge soll, sofern sich durch Einwände des Berechtigten keine Änderungen der Abrechnungsgrundlagen ergeben haben, nach Berücksichtigung von Rückstellungen alsbald nach Feststellung der endgültigen Ausschüttungsbeträge der Berechtigten erfolgen.
7. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto einer in Deutschland oder in der EU ansässigen Bank. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Berechtigte unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht rechtzeitig vor einer Ausschüttung, erfolgt die Ausschüttung auf das bisher angegebene Konto. Im Falle der Nichtangabe der Kontoverbindung erfolgt keine Ausschüttung. Die TWF übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Kontodaten.
8. Eventuelle weitere Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahr(en) zuzuordnen, für das (die) die Zahlungen erfolgten. Sie sind im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Von einer Nachberechnung und Nachausschüttung kann mit Zustimmung des Beirats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Einnahmen dem laufenden Jahr zuzurechnen.
9. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

10. Soweit ausländische Wahrnehmungsberechtigte keine steuerliche Freistellungsbescheinigung beibringen, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet die Quellensteuer gemäß § 50a EStG einzubehalten.

§3 Grundsätze der Verteilung

1. Die Ausschüttung der nach Abzug der Rückstellungen, Kosten und Förderbeträgen verbleibenden Einnahmen eines Ausschüttungszeitraums unter den Berechtigten erfolgt im Verhältnis des von der TWF ermittelten Schaltwertes der von den Berechtigten für den Ausschüttungszeitraum jeweils gemeldeten Werke zu dem von der TWF ermittelten Schaltwert der Gesamtheit aller in dem Ausschüttungszeitraum zu berücksichtigenden Werke. Bei der Berechnung des Schaltwertes sind die Häufigkeit der Nutzung der Werke, der Marktanteil der ausstrahlenden Sender sowie der jeweilige Zeitpunkt der Ausstrahlungen zu berücksichtigen. Der Beirat kann weitere Kriterien mit dem Ziel bestimmen, qualitativ herausragende Werke zu fördern, sofern die Kriterien transparent und nicht diskriminierend sind. Für jeden im Portal erfassten Werbespot ist aus den vorgenannten Kriterien ein Punktwert zu errechnen, der den Schaltwert jedes Werbespots nach den vorstehenden Kriterien repräsentiert. Die Berechnung der angemessenen Beteiligung erfolgt, indem der Anteil jedes Werbespots an der Summe aller Punktwerte errechnet wird.
2. Der Beirat kann eine Untergrenze für die Berücksichtigung von Spots beschließen, wenn der Schaltwert des Werbespots marginal ist (Bagatellgrenze). Werbespots, auf die die Bagatellgrenze zutrifft, sind aus der Ausschüttungsberechnung zu nehmen. Dies gilt nicht für die Berechnung der Zuwendungen zum Fördertopf gemäß § 4 Ziffer 2.
3. Fernsehsender werden berücksichtigt, wenn sie einen durchschnittlichen jährlichen gesamtdeutschen Marktanteil im Bereich Zuschauer Gesamt in Höhe von 0,5 % erreichen. Maßgeblich für die Bestimmung der Marktanteile sind die Zahlen der AGF/GFK-Fernsehforschung.

§4 Fördergelder

1. Für jedes Ausschüttungsjahr fließt dem Fördertopf ein Betrag in Höhe von mindestens 200.000 Euro zu („Mindestzuweisung“). Fördergelder sollen insbesondere für den Deutschen Werbefilmpreis, die Förderung internationaler Preise sowie Ausbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Verwendung entscheidet der Beirat der TWF.
2. Die Mittel des Fördertopfes werden zunächst von den zu verteilenden Einnahmen gespeist. Steht fest, dass es für das jeweilige Ausschüttungsjahr nicht verteilungsfähige Werbespots gibt, so schlägt die TWF die auf nicht verteilungsfähige Werbespots entfallenden Einnahmen dem Fördertopf bis zu einer Kappungsgrenze von insgesamt 350.000 Euro zu. Darüber hinausgehende, auf die nicht verteilungsfähige Werbespots entfallende Einnahmen sowie die ursprünglich dem Fördertopf aus den zu verteilenden Einnahmen zur Verfügung gestellten Einnahmen – soweit diese durch auf die nicht verteilungsfähige Werbespots entfallende Einnahmen ersetzt wurden – werden dem Topf der übrigen Berechtigten zugewiesen.
3. Die Zuweisungen zum Fördertopf werden von den Töpfen Gerätevergütung und Kabelweiterleitung in dem Verhältnis zugeteilt, wie die Töpfe jeweils zum Erlös der TWF beigetragen haben.

§5

Rückstellung wegen Ausschüttungsrisiken

1. Für eventuelle Rechtsunsicherheiten bei der Verteilung wird eine Rückstellung gebildet. Über die Höhe der Rückstellung entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Beirat. Maßstab sind Risiken aus Nachmeldungen, die nicht unter die Bagatellgrenze fallen, die nicht wegen Verfristung zurückzuweisen sind und die nicht verjährt sind. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt nach Maßgabe einer sorgfältigen Risikoeinschätzung.
2. Aufgelöste Rückstellungen werden dem jeweiligen Ausschüttungszeitraum zugerechnet und führen zur Nachausschüttung unter den Berechtigten.

§6

Rückstellung wegen Liquiditätsrisiken

Zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes wird zudem eine Rückstellung für zukünftige Betriebskosten gebildet. Die Kapitalrückstellung beträgt mindestens 1 Mio. Euro, wobei Kapitalrückstellungen der Verteilungspläne A bis C zu berücksichtigen sind. Über die angemessene Höhe entscheidet der Beirat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Bei der Bestimmung der Höhe sind Liquiditätsrisiken angemessen zu berücksichtigen. Auflösbare Rückstellungen werden dem jeweils ältesten Ausschüttungszeitraum zugerechnet und führen zur Nachausschüttung unter den Berechtigten.